

wurde der staatsanwaltschaftliche Functionär angewiesen, die Verständigung des k. k. Landesgerichtes in Wien in Civilrechtssachen zu veranlassen, welches die im § 94 des a. b. G.-B. normirte civilrechtliche Untersuchung auf Gültigkeit oder Ungültigkeit der obigen angebliehen „Ehe“ vorzunehmen hat.“¹⁾

Schließlich ist noch zu bemerken, daß auch der trauende Cultusdiener für den Act seiner Assistenz verantwortlich ist.

Linz.

Professor Dr. M. Hiptmair.

IX. (Das Dekret vom 12. Jänner 1878, welches bestimmt, wann die Ablässe zu gewinnen und die vorgeschriebenen Werke zu verrichten sind.) Wegen seiner Wichtigkeit wollen wir dieses Dekret seinem Texte nach selbst anführen. Es lautet: Gaspar Mermillod, episcopus Hebron. et vic. apostol. genevensis, infrascripta dubia ad hanc S. Congregationem Indulgentiis S. qu. R. praepositam transmisit: 1) Utrum, nisi aliquid expresse habeatur in indultis, indulgentiae lucrandae incipiant a media nocte, an vero a primis vespers? 2) Utrum si quis utens recenti privilegio (Decr. 6. Octob. 1870) confessionem et communionem pridie ejus diei peragat, cui affixa est indulgentia, etiam reliqua opera praescripta pridie fieri adeoque pridie etiam indulgentia lucrificari possit?

Ad primum: A media ad mediam noctem. Ad secundum: Negative.

Diese Entscheidung der heiligen Congregation wurde am 14. Dezember 1877 getroffen; der hochselige Vater Pius IX. hat sie am 12. Jänner 1878, somit wenige Tage vor seinem Tode bestätigt. (Acta ex iis excerpta, quae apud S. Sedem geruntur. Vol. X. Fasc. 11. pag. 563 sqq.)

Vorerst ist also festzuhalten, daß die Zeit zur Gewinnung der Ablässe und die zur Vervollbringung der vorgeschriebenen Werke dieselbe ist, ausgenommen hievon ist nur die Beicht und die heil. Communion, welche man nach Belieben entweder beide oder nur die Beicht allein schon am Tag unmittelbar vor dem,

erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten, der Verschärer aber strenger zu bestrafen.

¹⁾ § 94 lautet: Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§ 56, 62—68, 70 und 119 angeführten Hindernissen im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen.

an welchem die Ablässe verliehen sind, verrichten kann. Daß dieser „vorhergehende“ Tag als ein natürlicher, d. h. von Mitternacht zu Mitternacht zu gelten habe und nicht etwa, wenn er zufällig auch ein kirchl. festum mit I. Vesper wäre, schon von dieser an, somit 2 Tage vor dem eigentlichen Ablassstage: geht aus den Worten des Dekretes vom 6. Oktober 1870 klar hervor: *tum confessionem dumtaxat, tum confessionem et communionem peragi posse die, qui immediate praecedit sequentem, pro qua concessa fuerit Indulgentia.* Der kirchliche Tag, das ist, die Zeit von der I. Vesper (am Nachmittage des vorhergehenden Tages) bis zum Sonnenuntergange des Ablass-tages (das ist, auf welchen derselbe verliehen ist), findet zur Gewinnung der Ablässe und der hiezu vorgeschriebenen Werke nur dann Anwendung, wenn es im betreffenden Dekrete ausdrücklich heißt: „Der Ablass beginnt mit der I. Vesper.“ Diesen Beisatz findet man in der Regel selbst bei solchen Ablassver-leihungen noch besonders ausgedrückt, die auf gebotene oder sonstige Festtage, wie Gedächtnistage der Geheimnisse Christi, der allerseligsten Jungfrau Maria, der Heiligen u., welche Festtage somit an sich selbst von der I. Vesper beginnen, ver-liehen sind. Um bezüglich des berühmten Portiuncula-Ablasses in einzelnen Fällen vollkommen sicher zu gehen, wird das Breve der Ausdehnung dieses Ablasses auf die fraglichen Kirchen, die nicht Ordenskirchen des heil. Franziskus sind, einzusehen sein; fast durchgehends heißt es darin allerdings: *a 1. vesperis.* Wenn hingegen das Dekret nicht ausdrücklich sagt, daß der Ablass mit der I. Vesper beginnt, falls auch dieser Festtag zufällig die I. Vesper hätte; sowie auch, wenn der Ablass nicht auf einen Festtag verliehen ist; oder dieser Festtag nicht die I. Vesper hat, so gilt zur Gewinnung der Ablässe und Ver-richtung der vorgeschriebenen Werke stets nur der gewöhnliche oder bürgerliche Tag von 24 Stunden, das ist von Mitternacht bis Mitternacht desselben Tages, welchem der Ablass verliehen ist.¹⁾ Hieher gehören z. B. die sechs Sonntage zur Verehrung des heil. Josef, an deren jedem man unter den vorgeschriebenen Bedin-gungen einen vollkommenen Ablass gewinnen kann.²⁾ Dasselbe gilt

¹⁾ *licet tempus ad eam acquirendam ab initio diei, et non a primis Vesperis sit computandum,* heißt es im bezüglichen Decr. Urb. et Orbis vom 6. October 1870. — ²⁾ Dieses nämliche Decret vom 6. October 1870 führt als Beispiele die Ablässe, welche auf die Freitage des Monats März, auf die Aloisisonntage, auf die 40stündige Anbetung verliehen sind, setzt aber verallgemeinernd bei: oder in was immer für ähnlichen Fällen, nämlich wenn

demnach auch von den Ablässen, die auf einen bestimmten oder frei zu wählenden Tag in der Woche, im Monate oder im Jahre verliehen sind.

Bojsko in Krain.

Valentin Klobus.

X. (Vorgang bei den Osterbeichtzetteln.) Zur Apologie der Osterbeichtzettel im Januarheft haben wir uns vorgenommen, einen Modus im Vorgehen bei dieser Sache nachzubringen. Wir beschränken uns hierbei auf folgende Punkte.

1. Das **Einsammeln** der Beichtzettel. Weil die Beichtzettel dem Seelsorger ein Mittel sein sollen, sich von der Erfüllung der österlichen Pflicht seiner Parochianen möglichst genaue Ueberzeugung zu verschaffen, so muß a) bei jeder Pfarre ein Verzeichniß der Parochianen vorhanden sein, und im negativen Falle eines angeschafft werden, und müssen namentlich die Communionpflichtigen darin notirt sein; dasselbe muß, versteht sich, alle Jahre, am zweckmäßigsten vor Eingang der Ostercommunionzeit, ergänzt und nach Bedürfniß abgeändert werden. b) Am Sonntage vor dem Anfange der Ostercommunionzeit muß das Kirchengelot von der Ostercommunion öffentlich verkündet und auch das betont werden, daß die Kranken, welche die Kirche zu besuchen nicht im Stande sind, sich beim Pfarramte rechtzeitig melden lassen sollen, damit ihnen in ihrer Wohnung die hl. Sacramente gereicht werden, und müssen die Parochianen zur Erfüllung der österlichen Pflicht eindringlich ermuntert und über die Wichtigkeit dieses Kirchengelotes mit Hinweisung auf den Zweck der Osterbeichtzettel und die Ablieferung derselben nach Ablauf der Ostercommunionzeit gründlich belehrt werden. c) Diese Erinnerung kann im Verlaufe der Ostercommunionzeit öfters und muß sogar, nach Bedürfniß, öfters wiederholt werden; am Sonntage vor dem Ende der Ostercommunionzeit aber müssen die Säumigen nochmals öffentlich ermahnt werden, daß sie ihrer Pflicht nachkommen mögen. d) Die Art und Weise, wie beim **Einsammeln** der Beichtzettel vorzugehen sei, muß dem Ermessen des Pfarrhirten überlassen bleiben und gibt die Pastoraltheologie die nöthige Anleitung. Selbstverständlich aber wird nach Beschaffenheit und Stand der Parochianen verschieden vorzugehen sein und ist namentlich hierin mit dem Stadtvolke wohl ganz anders und

der Ablass nicht um der einfassenden Festlichkeit willen, sondern aus einem anderen Grunde, welcher es immer sein möge, verliehen ist.